

Stipendien-Reglement

Der Bürgerrat der Ortsgemeinde Straubenzell erlässt in Anwendung von Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sowie Art. 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung

als Reglement

Art. 1 Zweck

Der Stipendienfonds bezweckt die Förderung der Ausbildung von in der Stadt St. Gallen wohnhaften Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern durch die Ausrichtung von Stipendien.

Art. 2 Fondsmittel

Der Stipendienfonds wird geüfnet durch:

- Zuwendungen, Schenkungen, Legate
- Einlagen aus der laufenden Rechnung (Krediterteilung im Rahmen des Voranschlages)
- Zinsertrag

Art. 3 Empfängerkreis

Die Stipendien werden für Erstausbildungen im Rahmen folgender Lehrgänge, bzw. Ausbildungen gewährt:

- Berufslehre
- Mittelschule
- Hochschule.

Keine Stipendien werden ausgerichtet für:

Sprachaufenthalte, Sozialjahre, 10. Schuljahr, Praktika, Schnupperlehren, Ausbildung nach dem 40. Altersjahr.

Ebenso werden für berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungen in der Regel keine Stipendien gewährt.

Auswärtiger Wohnsitz

Gemäss Art. 1 muss der Wohnsitz grundsätzlich im Gebiet der Stadt St. Gallen liegen. Bei einem auswärtigen Wohnsitz muss eine unterstützungspflichtige Person in St. Gallen wohnen.

Art. 4 Bedarfsnachweis

Der Bedarf für einen Stipendienbeitrag muss nachgewiesen werden. Der Studienbeitrag wird gewährt, wenn die unterstützungspflichtige(n) Person(en) zusammen mit dem Verdienst der auszubildenden Person folgende Steuerfaktoren unterschreiten:

- Einkommen ~~Fr. 80'000.00~~ und **ab 01.01.2012 Fr. 70'000.00** und
- Vermögen ~~Fr. 100'000.00.~~ **ab 01.01.2012 Fr. 90'000.00.**

Massgebend ist die definitive Steuerveranlagung aus dem Vorjahr. In Ausnahmefällen (z.B. Veranlagung aus einem darzulegenden Grund noch pendent) kann auf das vorhergehende Jahr abgestellt werden. Dem Gesuch ist eine Kopie der definitiven Steuerveranlagung beizulegen.

Genehmigungsvermerk für Anpassung ab 01.01.2012 (rot markiert): Beschluss des Bürgerrates vom 05.12.2011.

Art. 5 Höhe des Stipendiums

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden derzeit pro Jahr folgende Stipendien ausgerichtet:

- ~~Fr. 800.00~~ Berufslehre **ab 01.01.2012 Fr. 500.00**
- ~~Fr. 1'000.00~~ Mittelschule **ab 01.01.2012 Fr. 500.00**
- Fr. 1'800.00 Hochschule.

Genehmigungsvermerk für Anpassung ab 01.01.2012 (rot markiert): Beschluss des Bürgerrates vom 05.12.2011.

In begründeten Ausnahme-, bzw. Härtefällen können die Ansätze gegen entsprechenden Nachweis bis auf das Doppelte erhöht werden.

In besonderen Fällen können durch den Bürgerrat rückzahlbare Stipendiendarlehen gewährt werden. Diese sind während der Ausbildungszeit und bis zwei Jahre danach zinsfrei; anschliessend sind sie zum Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen, bzw. einem vergleichbaren Zinssatz, zu verzinsen.

Der Bürgerrat ist jederzeit berechtigt, die Stipendienbeiträge den finanziellen Möglichkeiten der Ortsgemeinde, bzw. der allgemeinen Entwicklung im Bildungsbereich anzupassen.

Ebenso können die relevanten Steuerfaktoren (gem. Art. 4) jederzeit durch den Bürgerrat angepasst werden.

Art. 6 Verfahren und Auszahlung

Die Stipendien werden einmal im Jahr ausgerichtet. Mindestens ein halbes Jahr der Ausbildung muss im Kalenderjahr stattfinden.

Dem schriftlichen Gesuch ist - nebst den Steuerfaktoren gem. Art. 4 - der Lehrvertrag, bzw. eine Bestätigung / Immatrikulation der Lehranstalt beizulegen.

Die Auszahlung für minderjährige Gesuchsteller erfolgt an den gesetzlichen Vertreter.

Art. 7 Ausschreibung

Die Ausschreibung zur Anmeldung von Stipendiengesuchen erfolgt jeweils im St. Galler Tagblatt (Stadtausgabe) zusammen mit dem Inserat für die Einladung zur Bürgerversammlung.

Art. 8 Vollzug

Das Stipendien-Reglement vom Oktober 2008 wird aufgehoben.
Dieses Reglement wird ab 01.01.2011 angewendet.

Vom Bürgerrat beschlossen am: 08. Dezember 2010

Der Präsident:

Die Ratsschreiberin:

P. Schambeck

V. Gilgen

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10.01.2011 bis 09.02.2011.